



Beschluss des Gemeinderates Ennetmoos

über die Vermietung von Wohnungen bei der Überbauung "Mehrgenerationenwohnen St. Jakob"

vom 9. Dezember 2025

Grundsätze der Vermietung

Das Mehrgenerationenwohnen St. Jakob ist ein Wohnprojekt der Gemeinde Ennetmoos, das gezielt das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Altersgruppen und Lebensformen fördert. Die Häuser wurden so konzipiert, dass sie den Bedürfnissen von Familien, Alleinstehenden, älteren Menschen und jungen Erwachsenen gerecht werden. Ziel ist ein aktives Miteinander, gegenseitige Unterstützung und eine lebendige Nachbarschaft. Bei der Vermietung von Wohnungen und Geschäftsräumen gelten die nachstehenden Grundsätze:

1. Vermietung von Wohnungen

- 1.1. Ziel der Vermietung der Wohnungen ist eine passende soziale Durchmischung der Mieterschaft (Altersstruktur, Haushaltsformen und beruflicher sowie sozialer Hintergründe).
- 1.2. Interne Vermietung
Bestehende Mieterinnen und Mieter können bei verändertem Raumbedarf (z. B. Familienzuwachs) bei verfügbaren Wohnungen intern wechseln. Diese Wechsel werden bevorzugt behandelt.
- 1.3. Externe Vermietung
 - 1.3.1. Eine Bewerbung gilt als geeignet, wenn folgende Mindestanforderungen erfüllt sind:
 - Die Wohnung wird als Hauptwohnsitz genutzt. Die Vermietung von Wohnungen als Zweitwohnsitz oder an Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter ist ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Personen in Ausbildung. Eine Untervermietung ist begründet auf maximal 6 Monaten möglich und durch die Betriebskommission zu bewilligen.

- Die Personenzahl die Anzahl Zimmer in der Regel um 1, maximal um 2 unterschreitet. Bei freiberuflicher Tätigkeit, Betreuungsaufgaben oder ähnliches kann die Betriebskommission zusätzlichen Raumbedarf bewilligen.
- Einwandfreier Betreibungsregisterauszug, welcher keine offenen Betreibungen oder laufende Pfändungen beinhaltet (Auszug darf nicht älter als 3 Monate sein).

1.3.2. Bei mehreren geeigneten Bewerbungen werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Ennetmoos;
- Personen, die für die Öffentlichkeit tätig sind oder mindestens 10 Jahre waren (z. B. Feuerwehr, Vereinsvorstand, Dorfladen, Kommissionen);
- Auswärts wohnhafte Personen, die mindestens 10 Jahre in Ennetmoos Wohnsitz gehabt hatten;
- Angehörige von in Ennetmoos wohnhaften Personen;
- Weniger Bedarf an Autoabstellplätzen;
- Durch den Umzug freiwerdender Wohnraum in Ennetmoos oder Nidwalden

1.4. Es wird eine Warteliste geführt. Personen auf der Warteliste werden prioritär berücksichtigt, sofern sie obengenannten Mindestanforderungen erfüllen.

2. Vermietung von Geschäftsräumen

2.1. Bei der Vermietung von Geschäftsräumen wird Betrieben, die der Grundversorgung dienen, angemessen Priorität eingeräumt.

3. Interne Weisungen

Die Betriebskommission ist ermächtigt, zum Vollzug dieser Verordnung interne Weisungen zu erlassen.

6372 Ennetmoos, 9. Dezember 2025

Gemeinderat Ennetmoos
Roland Kaiser, Gemeindepräsident

Dario Helfenstein, Gemeindeschreiber

